

Anlage – Bietererklärung

Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der ILO

1. Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 18.06.1998 einzuhalten. Es sind dies:
 - Die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen,
 - die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit,
 - die Abschaffung der Kinderarbeit und
 - die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
2. Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der ILO in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182.

Soweit nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind, sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, den Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen trotzdem einzuhalten.

3. Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Nummer 1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Nummer 2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- oder Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.
4. Die Leistung oder Lieferung des Produktes/der Produkte wurde oder wird ganz oder teilweise in Asien, Afrika oder Lateinamerika erbracht oder hergestellt bzw. verarbeitet.

Bitte ankreuzen:

nein, weiter mit Nr. 7 und 8

oder

ja, weiter mit Nr. 5, 6, 7 und 8

5. Die Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der ILO wird durch ein entsprechendes Zertifikat bzw. eine inhaltlich entsprechende Bescheinigung unabhängiger Dritter nachgewiesen. Nur wenn es im Ausnahmefall kein Zertifikat bzw. keine inhaltlich entsprechende Bescheinigung unabhängiger Dritter für das angebotene Produkt gibt, ist eine Eigenerklärung abzugeben.

Bitte ankreuzen:

- Ich/Wir fügen unserem Angebot das Zertifikat/die Bescheinigung von
(bitte Aussteller eintragen) bei.

oder

- Ich/Wir erklären, dass es für die angebotene Leistung kein Zertifikat bzw. eine inhaltlich entsprechende Bescheinigung unabhängiger Dritter gibt und sichern zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte im Sinn der ILO-Kernarbeitsnormen (Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182) erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben.

6. Angebote werden bei Nichtvorlage des Zertifikates bzw. einer inhaltlich entsprechenden Bescheinigung Dritter bzw. Nichtabgabe der Eigenerklärung bei Angebotsabgabe ausgeschlossen.
7. Falsche Abgaben hinsichtlich der vorstehenden Erklärungen haben den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge.
8. Die vorstehenden Erklärungen werden im Auftragsfall als zusätzliche Bedingungen für die Auftragsausführung Vertragsbestandteil. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der oben genannten Verpflichtungen, so handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Ich erkläre / Wir erklären, dass bei der Herstellung der von uns gelieferten Produkte die oben genannten Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen erfüllt wurden.

....., den
(Ort, Datum) (Unterschrift des Bieters)